

Verbundenheit mit der Universität in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht haben. Die Ernennung erfolgt auf Grund eines Vorschlages von mindestens sechs Mitgliedern des Senats, auf Vorschlag mindestens eines Fachbereichs oder auf Vorschlag der Hochschulleitung. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

(2) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren kann der Senat auf Vorschlag von mindestens sechs seiner Mitglieder oder auf Vorschlag der Hochschulleitung Personen ernennen, die sich für die Interessen der Universität in besonderem Maße eingesetzt haben oder die die Universität in besonderem Maße gefördert haben. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 44

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder eines Fachbereichs der Universität sind, wenn sie

- nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professorinnen und Professoren zu stellenden Anforderungen genügen,
- in der Regel über eine fünfjährige Lehrerschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen,
- bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken.

(2) Der Fachbereich verfährt bei der Vorbereitung und Beschlußfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlages. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf außerdem der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(4) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen, Diplom- und Magisterprüfungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken.

(5) Die Bestellung kann unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen widerrufen werden, wenn eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor nicht mehr zur Mitwirkung gemäß Absatz 1 Nr. 3 bereit ist und die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt sind.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 45

Übergangsregelungen

§ 20 der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Grundordnung gilt bis zum Ausscheiden des zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidenten weiter.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Grundordnung (Bek. vom 6. 2. 1991, Nds. MBl. S. 246, zuletzt geändert durch Bek. vom 22. 7. 1996, Nds. MBl. S. 1333) außer Kraft.

Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 27. 10. 1997 — 11 B.1-745 08-83 —

Bezug: Bek. v. 15. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 896), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 8. 1995 (Nds. MBl. S. 1100)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1997 S. 1871

Anlage

Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 15. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 896), zuletzt geändert durch Bek. vom 17. 8. 1995 (Nds. MBl. S. 1100), wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird Buchstabe d gestrichen.
- In § 2 wird das Datum „1. 2. 1996“ durch das Datum „1. 2. 1998“ ersetzt.
- § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG auf insgesamt 14 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. a bis c festgesetzt.“
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Datum „15. 11. 1995“ durch das Datum „15. 11. 1997“ ersetzt.
 - In Absatz 2, letzter Spiegelstrich, wird die Verweisung „§ 1 Buchst. a, b, c oder d“ durch die Verweisung „§ 1 Buchst. a, b oder c“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Verordnung zur Neufassung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom 11. Dezember 1997

Auf Grund des § 80 Abs. 5 und des § 99 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrVVO)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 NBG.

§ 2

Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme

- an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
- an Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1;
- an Veranstaltungen der politischen Bildung, wenn
 - die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes erfüllt sind oder
 - sie im Ausland stattfinden und mit Rücksicht auf die politische Situation und die Beziehungen zu dem jeweiligen Land besonders förderungswürdig sind;
- an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden;
- an Lehrgängen und Arbeitstagen zur Fortbildung für die Mitarbeit in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die von förderungs- oder finanzhilfeberechtigten Landesorganisationen oder Landeseinrichtungen durchgeführt werden;
- an evangelischen und katholischen Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge;
- an Lehrgängen und Arbeitstagen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleitern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in den Bezirks-, Landes- und Bundessportverbänden, die vom Deutschen Sportbund oder vom Landessportbund Niedersachsen oder deren Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden;

- als Aktive oder Aktiver bei
 - Olympischen Spielen oder den dazugehörigen Vorbereitungsveranstaltungen auf Bundesebene,
 - sportlichen Welt- oder Europameisterschaften oder Europapokal-Wettbewerben,
 - internationalen sportlichen Länderwettkämpfen,
 - Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften,
 sofern es sich um die Jugend-, Junioren- oder Hauptwettkampfkategorie handelt und eine entsprechende Benennung von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein erfolgt ist;
- von sportfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen des Deutschen und Niedersächsischen Turnfests, wenn eine entsprechende Benennung durch den Deutschen Turner-Bund oder den Niedersächsischen Turner-Bund erfolgt ist.

§ 3

Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände

(1) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

- an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes als Mitglied des Vorstandes,
- an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierter oder Delegierter,
- an Tagungen auf Kreis- oder auf Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände,
- an Beteiligungsgesprächen nach § 104 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge lediglich für die Hälfte des Teilnahmezeitraums erteilt.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

- an Sitzungen eines Bundes-, Landes- oder Bezirkspartei-vorstandes als Mitglied des Vorstandes;
- an Bundes- oder Landesparteitagen als Mitglied des Vorstandes oder als Delegierter oder als Delegierter;
- an Sitzungen der Verfassungsorgane, kirchlichen Gerichte oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder vergleichbarer Gremien der sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Mitglied des Organs oder Gremiums;
- an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierter oder Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums;

5. am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag für die aktive Mitwirkung an Kirchentagsveranstaltungen, die von den zuständigen kirchlichen Stellen bescheinigt wird, oder für Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen;
6. an Arbeitstagen überörtlicher Organisationen zur Betreuung behinderter Personen auf Bundes- oder Landesebene als Mitglied eines Vorstandes der Organisation;
7. an Kongressen oder Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehört, als Delegierte oder Delegierter oder Vorstandsmitglied;
8. an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundes- oder Landesebene als Mitglied des jeweiligen Gremiums.

§ 4

Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten ist, soweit die Dienstbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist, erforderlicher Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen.

(2) Während einer Freistellung, die für Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und des Brandschutzes gesetzlich vorgesehen ist, werden die Bezüge weitergewährt. Während einer Freistellung, die für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports gesetzlich vorgesehen ist, können die Bezüge weitergewährt werden.

(3) Besteht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich keine Verpflichtung, so kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5

Dauer des Urlaubs nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3

(1) Urlaub nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 darf insgesamt für bis zu fünf, ausnahmsweise für bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden. Urlaub für weniger als einen Arbeitstag und nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nicht angerechnet.

(2) Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage, so erhöht oder vermindert sich die Zahl der Urlaubstage nach Absatz 1 entsprechend. Bruchteile von mindestens 0,5 werden auf einen vollen Tag aufgerundet, geringere Bruchteile werden abgerundet.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können

1. die obersten Dienstbehörden für ihre Beschäftigten, die zuständige oberste Dienstbehörde auch für die Beschäftigten der Niedersächsischen Forstämter,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden in allen anderen Fällen,
3. bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die obersten Dienstbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen

Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen.

§ 6

Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu einem Jahr soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, zur Ableistung

1. eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), oder
2. eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).

§ 7

Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit

Urlaub unter Wegfall der Bezüge kann erteilt werden

1. für eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentlichen wirtschenschaftlichen oder überstaatlichen Einrichtungen
 - a) für die Dauer einer Entsendung,
 - b) im übrigen bis zur Dauer von einem Jahr, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für die Beschäftigten der Niedersächsischen Forstämter entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 8

Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit

(1) Urlaub unter Wegfall der Bezüge kann erteilt werden

1. zum Erwerb einer anderen Laufbahnbefähigung für die Dauer
 - a) einer Schul- oder Hochschulausbildung,
 - b) des Vorbereitungsdienstes oder einer Tätigkeit, die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt (§ 37 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung),
2. für eine Prüfung zur Zulassung zum Aufstieg oder für einen Laufbahnwechsel und für die hierfür notwendige Vorbereitung,
3. zur Ableistung einer Probezeit für eine neue Laufbahn, im Falle eines Dienstherrenwechsels nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NBG.

(2) Urlaub nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn

1. dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und
2. ein dienstliches Interesse für eine Beschäftigung in der anderen Laufbahn von der für die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Befugnisse zuständigen Behörde, in deren Bereich die Beamtin oder der Beamte später verwendet werden will, festgestellt wird.

Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 soll nicht erteilt werden, wenn die Befähigung durch Aufstieg oder durch Laufbahnwechsel erworben werden kann.

(3) Bezüge können in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 gewährt werden; dies gilt nicht für eine auf den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses gerichtete Schulausbildung.

§ 9

Urlaub aus persönlichen Gründen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Urlaub im notwendigen Umfang, auch für weniger als einen Arbeitstag, erteilt werden. Die Bezüge sollen nur in dem angegebenen Umfang weitergewährt werden:

1. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin ein Arbeitstag,
2. Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage,
3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlaß ein Arbeitstag,
4. 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum ein Arbeitstag,
5. ärztliche Behandlung der Beamtin oder des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muß, für die notwendige Abwesenheitszeit, bis zu drei Arbeitstage.
6. in sonstigen dringenden Fällen

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll gewährt werden bei schwerer Erkrankung

1. eines im Haushalt lebenden Angehörigen, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur Pflege ärztlich bescheinigt wird, ein Arbeitstag im Urlaubsjahr,
2. eines Kindes vor Vollendung des zwölften Lebensjahres unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr,
3. einer Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht, bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr.

Der Urlaub nach Satz 1 soll insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(3) Für eine Heilkur oder eine Heilbehandlung in einem Sanatorium, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfavorschriften. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsmäßig verordneten Badekur. Bei der Festlegung des Urlaubs ist auf dienstliche Belange Rücksicht zu nehmen.

§ 10

Urlaub für Heimfahrten

Trennungsgeldberechtigten nach den §§ 3 und 5 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung und Dienstreisenden, deren Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage dauert, kann Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zu neun Arbeitstagen im Urlaubsjahr für Heimfahrten erteilt werden. Dies gilt bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Dienstort nur, wenn die Verkehrsverbindungen bei Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel besonders ungünstig sind. Besteht für Berechtigte ein Anspruch auf Trennungsgeld nur für einen Teil des Urlaubsjahres, so verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

§ 11

Urlaub in anderen Fällen

(1) In anderen als den in den §§ 2 bis 10 genannten Fällen kann bis zu sechs Monaten Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Dauer und Höhe der Bezügegewährung in Satz 1 zulassen. Bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die obersten Dienstbehörden ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 12

Widerruf

(1) Die Urlaubserteilung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden.

(2) Die Urlaubserteilung ist zu widerrufen, wenn von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Gründe den Widerruf erfordern.

§ 13

Ersatz von Aufwendungen

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubserteilung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, wenn nicht der Widerruf nach § 12 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen sind anzurechnen.

(2) Ist in den Fällen des § 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, gilt für die Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes entstehen, Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Bezüge

(1) Bezüge im Sinne dieser Verordnung sind die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge. § 6 des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Sonderzuwendungs bleibt unberührt. Werden die Bezüge während eines Sonderurlaubs gekürzt weitergewährt, so gilt die Kürzung für das jährliche Urlaubsgeld nur, wenn der für die Bemessung des Urlaubsgeldes maßgebende Stichtag in den Sonderurlaub fällt. Die ver-

mögenswirksame Leistung wird für volle Kalendermonate eines Urlaubs mit gekürzten Bezügen in Höhe des für Teilzeitbeschäftigte geltenden Betrages gewährt.

(2) Für die Zeit eines Sonderurlaubs werden Stellen- und Erschwerniszulagen im Sinne des § 42 Abs. 3 und des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht gezahlt. Die Zulagen können weitergezahlt werden, wenn ein Sonderurlaub unter Weitergewährung der vollen Bezüge einen Monat nicht überschreitet. Die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für einen Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu schaffen.

(3) Ein Urlaub unter Wegfall der Bezüge von längstens einem Monat läßt den Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 224 Abs. 3 NBG unberührt.

(4) Werden in den Fällen des § 8 Abs. 3 oder des § 11 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite gewährt, so sind sie bei der Weitergewährung der Bezüge angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 13. August 1992 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 159), erhält folgende Fassung:

Hannover, den 11. Dezember 1997

Die Niedersächsische Landesregierung

Schröder

Glogowski

„(2) Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Stehen dienstliche Belange nicht entgegen, so kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung auf Antrag auch aus anderen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten werden; für die Teilnahme an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände kann sie wöchentlich bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Unterrichtsstunden) sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schulhalbjahres erfolgt, in das folgende Schulhalbjahr zu übernehmen. Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1983 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1988 (Nds. GVBl. S. 220), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 14 Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Carl v. Ossietzky
**UNIVERSITÄT
OLDENBURG**

DER PRÄSIDENT

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Postfach 2503 - D-26111 Oldenburg

An alle Organisationseinheiten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Tel.: (0441) 798-0

App.: 4214

Telefax: 4205

e-mail: Purwin@GBI.Uni-Oldenburg.de

Datum: 01.12.97

Sonderabfall

hier: Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 13.04.1987. Die Novellierung der bisherigen Richtlinie wurde notwendig, da mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 07.10.1996 und dem dazugehörigen Regelwerk ein neuer rechtlicher Rahmen für die Sonderabfallentsorgung entstanden ist. Die interne Organisation der Sonderabfallentsorgung hat sich praktisch nicht geändert, einige Nuancen im Bereich der Verantwortlichkeit sind allerdings künftig zu beachten. Die GBI, die für die zentrale Organisation der Sonderabfallentsorgung an der Universität Oldenburg zuständig ist, hat mir berichtet, dass die Zusammenarbeit zwischen ihr und den anderen Organisationseinheiten der Universität sich sehr gut eingespielt hat. Es hat sich sicher ausgezahlt, dass die Universität Oldenburg bereits seit 1976 begonnen hat, für diesen besonders heiklen Teil der Abfallentsorgung eine funktionierende Organisation aufzubauen.

Ich danke Ihnen für Ihre bisherige Bereitschaft, ihren Teil bei der Organisation der Sonderabfallentsorgung gewissenhaft beizutragen.

Im übrigen bitte ich Sie, dem Ziel des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 07.10.1996, Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten, dadurch Rechnung zu tragen, dass Sie alle Anstrengungen unternehmen, die Erzeugung von Sonderabfällen zu vermeiden. Dies würde der Universität auch erhebliche Kosten ersparen. In den letzten Jahren wurden von der Universität durchschnittlich 108.000 DM im Mittel für die Entsorgung von Sonder-